

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Vollserviceverträge, Wartungsaufträge und Reparaturen

Gültig ab 01.04.2012



### 1. Umfang und Gegenstand des Vertrags

Ein Vollservicevertrag beinhaltet die jährliche Wartung und die jährliche gesetzliche Sicherheitstechnische Kontrolle (STK) sowie sämtliche Reparaturleistungen inkl. Anfahrtskosten. Die Laufzeit beträgt 1 Jahr und wird automatisch um 12 weitere Monate verlängert, wenn keine Kündigung erfolgt. Die maximale Laufzeit beträgt 3 Jahre. Ein Wartungsauftrag beinhaltet die Wartung und die gesetzliche Sicherheitstechnische Kontrolle (STK) innerhalb eines Jahres. Die Wartung muss jährlich neu beauftragt werden. Der jeweilige Vollservice- bzw. Wartungsauftrag („Auftrag“) von und zwischen Bracco Imaging Deutschland GmbH („Bracco“) und dem auf der ersten Seite des beiliegenden Auftrags genannten Kunden („Kunde“) beschreibt die von Bracco oder einer dritten, von Bracco beauftragten Partei zu erbringenden Leistungen im Hinblick auf die auf der ersten Seite des beiliegenden Angebotes umschriebene Anlage („Anlage“). Der Vollservice- bzw. Wartungsauftrag läuft bis zum darin genannten Ablaufdatum, sofern er nicht vorzeitig nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gekündigt wird.

### 2. Zu erbringende Dienstleistungen

Bracco oder eine dritte, von Bracco beauftragte Partei, sagt die Erbringung von Vollservice- oder Wartungsleistungen gemäß der Anlage zum Angebot zu. Diese Leistungen werden von Bracco in Übereinstimmung mit den vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen erbracht.

#### 2a. Hauptdeckungszeitraum (HDZ)

Vollservice und Wartung werden in der Hauptzeit zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr erbracht, von Montag bis Freitag jeder Woche, mit Ausnahme von Feiertagen („Normale Geschäftszeiten“). Auf Anfrage des Kunden und falls laut Planung möglich, kann Bracco Servicebesuche auch außerhalb der normalen Geschäftsstunden durchführen. In diesem Falle hat der Kunde Bracco neben den an anderer Stelle in diesem Vertrag genannten Beträgen eine zusätzliche Vergütung für außerhalb der normalen Geschäftsstunden erbrachte Dienstleistungen entsprechend Abschnitt 2 zu zahlen.

#### 2b. Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der Anlage

Der Kunde hat dem Bracco Servicemonteur die Anlage für alle Serviceeinsätze während der vorgegebenen Zeiten zugänglich zu machen. Ist die Anlage zum vereinbarten Zeitpunkt nicht verfügbar, werden dem Kunden die für den Serviceeinsatz veranschlagten Kosten in Rechnung gestellt. Der Kunde hat dem Servicemonteur von Bracco einen freien und sicheren Zugang zur Anlage zu gewähren und ihm einen sicheren und arbeitsfähigen Raum zur Verfügung zu stellen, in dem er alle notwendigen Reparaturen durchführen kann.

#### 2c. Reparaturservice, Wartungsauftrag

Benötigt der Kunde Wartungsleistungen oder Reparaturleistungen für die Anlage, kann er diese über die Kundendienstabteilung von

Bracco telefonisch anfordern. Die Kundendienstabteilung wird zunächst versuchen, telefonische Hilfestellung zur Lösung des Problems zu leisten. Bracco stellt nach vernünftigem Ermessen den entsprechenden notwendigen Service zur Wartung der Anlage bereit, um die Anlage ordnungsgemäß in Betrieb zu nehmen. Diese Leistungen werden entweder vor Ort am Standort der Anlage oder im Betrieb von Bracco erbracht. Muss die Anlage nach alleiniger Entscheidung von Bracco in ihrem Betrieb repariert werden, stellt Bracco bis zur vollständigen Reparatur und Rücksendung an den Kunden vorübergehend eine Leihanlage zu Verfügung. Für eine solche Leihanlage, die im Wesentlichen der Originalanlage entspricht, die jedoch eventuell mit der Kundenanlage nicht identisch ist, fallen keine zusätzlichen Kosten bei einem Vollservicevertrag an. Bei Wartungsaufträgen oder Reparaturen werden angemessene Tagesmietsätze in Rechnung gestellt. Die Leihanlage bleibt Eigentum von Bracco. Der Kunde hat die Leihanlage nach Erhalt der reparierten Anlage sofort zurückzusenden. Die Leihanlage ist in dem gleichen Zustand, in dem sie geliefert worden ist, an Bracco zurückzugeben. Der Kunde hat alle notwendigen Kosten für Reparaturen zu tragen, die durch Beschädigung der Leihanlage entstanden sind und nicht der normalen Abnutzung geschuldet sind. Leihanlagen, die vom Kunden nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt der reparierten Anlage an Bracco zurückgeschickt werden, werden nach eigenem Ermessen von Bracco dem Kunden zu einem angemessenen Tagesmietsatz belastet.

#### 2d. Präventive Wartung

In einem von einem Servicevertrag gedeckten Umfang wird vom Servicemonteur von Bracco ein Termin mit dem Kunden zur Durchführung präventiver Wartung an der im vorliegenden Vertrag beschriebenen Anlage vereinbart. Die präventive Wartung umfasst Inspektion, Reinigung, Analyse und alle zur ordnungsgemäßen Funktion der Anlage vorzunehmenden notwendigen Einstellungen. In bestimmten Fällen kann eine präventive Wartung zusammen mit einem Servicebesuch durchgeführt werden.

#### 2e. Mehrpreis für zusätzlichen Zeitaufwand

Für vom Kunden geforderte Service- oder Wartungsleistungen vor Ort außerhalb normaler Geschäftsstunden werden die zu dem Zeitpunkt bei Bracco geltenden Tarife für Überstunden in Rechnung gestellt.

### 3. Ausgetauschte Teile

Müssen im Rahmen von Service und Wartung der Anlage Teile ausgetauscht werden, werden hierfür nach alleinigem Ermessen von Bracco entweder neue Teile oder wiederaufbereitete Teile verwendet.

### 4. Ausschlussgründe/zusätzliche Kosten

a. Bracco ist nicht verpflichtet, in nachfolgend aufgeführten Fällen Serviceleistungen im Rahmen eines Vollservicevertrages an der Anlage zu erbringen:

(i) bei Beschädigungen durch Feuer, Überschwemmung, Wasser, Sturm, Windschäden, Blitzschlag oder Schäden durch höhere Gewalt;

(ii) bei Schäden durch Zweckentfremdung, Missbrauch, Fahrlässigkeit oder bei Unfallschäden;

(iii) Schäden, die durch den Betrieb der Anlage im Gegensatz zu den vom Hersteller gegebenen Bedienungshinweisen auftreten oder durch die Nichteinhaltung der empfohlenen Betriebsumgebung und Aufstellungsbedingungen;

(iv) Defekte aufgrund nicht genehmigter Reparaturversuche, Verlegung, Wartung, Ergänzung oder Veränderung der Anlage durch den Kunden oder eine dritte Partei oder der Anschluss an nicht von Bracco gelieferte Anlagen ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Bracco;

(v) aufgrund von Fehlern, die durch nicht von Bracco gelieferte Anlagen verursacht werden.

(vi) durch Defekte an der Anlage, die auf vom Kunden oder einer dritten Partei vor Laufzeitbeginn des vorliegenden Vertrages durchgeführte Reparaturen und Servicearbeiten zurückzuführen sind.

b. Ein Vollservicevertrag deckt ausschließlich die im Angebot beschriebene Anlage ab. Sämtliche, nicht als Anlage im Angebot aufgeführten Produkte einschließlich aller Verbrauchsgüter und Zubehörteile werden ausdrücklich von einem Vollservicevertrag ausgeschlossen.

c. Vollservice- und Wartungsverträge umfassen keine Deckung für Vorrichtungen, die zur Montage oder Halterung an Decke oder Wand der Anlage dienen. Bracco übernimmt keinerlei Garantie für Decken- oder Wandhalterungen zur Montage oder Halterung der Anlage.

d. Vertritt Bracco die Ansicht, dass eine Reparaturleistung oder Wartung aufgrund eines oben unter 4a) Ereignisses oder einer Maßnahme laut Abschnitt 4 erforderlich ist und der Kunde eine Reparatur oder Wartung für diese Anlage erforderlich erachtet, erkennt der Kunde an, dass solche Leistungen nicht unter die herkömmliche Deckung eines Vollservicevertrages fallen. Diese Wartungsleistungen werden dem Kunden einschließlich der Ersatzteile zu den dann bei Bracco geltenden Preisen in Rechnung gestellt.

## **5. Zahlung**

Unsere Rechnungen sind binnen 14 Tage nach Rechnungserhalt rein netto ohne Abzug zu bezahlen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist berechnen wir Verzugszinsen in der gesetzlich vorgesehenen Höhe unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens. Wir sind berechtigt, die Annahme von Kundenaufträgen von der Leistung einer Sicherheit z.B. in Form einer Vorauszahlung abhängig zu machen. Zahlungen sind ausschließlich an uns oder von uns benannte Dritte zu leisten. Der Kunde ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## **6. Kündigung**

### **6a. Rechte des Kunden zur fristlosen Kündigung**

Der Kunde kann Vollserviceverträge innerhalb der ersten 12 Monate nicht kündigen. Der Vertrag verlängert sich automatisch um 1 Jahr wenn er nicht 30 Tage vor Vertragsende schriftlich vom Kunden gekündigt wird. Die maximale Vertragslaufzeit beträgt 3 Jahre.

### **6b. Kündigung durch Bracco**

Bracco hat, ohne zu einer Vertragsstrafe oder sonstigen Zahlung gehalten zu sein, das Recht, Vollserviceverträge bei schwerwiegendem Vertragsbruch seitens des Kunden innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu kündigen.

## **7. Ungeteilter Vertrag**

Vollservice- und Wartungsverträge stellen zusammen mit den jeweiligen Anlagen einen ungeteilten Vertrag zwischen den Parteien im Hinblick auf die Dienstleistungen oder die darin spezifizierte Anlage dar. Alle früheren und zusätzlichen Vereinbarungen zum Vertragsgegenstand in schriftlicher, mündlicher oder elektronischer Form werden hierdurch ersetzt. Jede nicht ausschließlich in den Vollservice- bzw. Wartungsverträgen fortgeführte Erklärung, Verpflichtung oder Bedingung ist für keine der Parteien bindend. Zusagen, Änderungen oder Modifikationen des vorliegenden Vertrages sind nicht verbindlich, es sei denn, sie werden in schriftlicher Form verfasst und sind von hierzu ermächtigten Vertretern der Parteien unterzeichnet worden. Das fehlende Bestehen auf der strikten Einhaltung einer der Verpflichtungen des vorliegenden Vertrages oder der Ausübung eines darin ausgeführten Rechtes stellt keinen Verzicht auf eine solche Regelung oder ein Recht irgendeiner Hinsicht dar. Überschriften von Abschnitten dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit oder als Referenz und haben keinerlei Auswirkung auf die Interpretation der vorliegenden Geschäftsbedingungen. Bracco und der Kunde verzichten auf jeden Anspruch der gerichtlichen Durchsetzung in Bezug auf Vorgänge oder Abläufe, die in irgendeiner Form im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen. Alle hier genannten Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind per Einschreiben mit Rückschein oder per Übernachtskurier zuzustellen und sind nach Annahme gültig.

## **10. Hinweis zum Datenschutz**

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern.

## **11. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für unsere Leistungen ist der jeweilige Lieferort, für die Zahlungen der Kunden ist es Konstanz. Ist der Kunde Kaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand Konstanz. Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns unterliegen deutschem materiellem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## **12. Salvatorische Klausel**

Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.